Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Stumm, Augenzeugen, Eunuchen und an-
der dergleichen Frechheit Personen,
die vnzüchtiger Kunnst mitzuel, des
gleichen Stumm, Verschwerch, und Ver-
Chuer, denen die Verwaltung Ihrer
eigenen Gutter verbotten ist, und auch
versorgen sie mitpen, die mögen Ihrer
geschäfft Ihren, nach einich ordnung
Ihre Tochter willen beschlippen, bis be-
Ihch dan mit andern zimblichen Ver-
haidunghait, von dem rechten aus
getrueckt, zuelessig und vergonnet
ist.

Aber all andere Personen, seien der,
möglich oder unvermoglich, nach
des Leibs, die will aber in gesuntt
vollkommen Kunnst und gesundhait
ist, magwoll ihre Tochter willen
ordnung und geschäfft Ihren, erann: und